

25/SN - 245/ME
1 von 9

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z_i S - 486/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

22. Mai 1986

A. Z.:

Wien, am

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: Entwurf
ZL: 30 GE/9.86

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

T. Hunketh

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

ABSCHRIFT

22.5.1986

Wien, am
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 486/N
Zum Schreiben vom 19. März 1986
Zur Zahl 37.001/5-3/86

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Vorlage sieht eine Reihe von Verbesserungen vor, die einen Mehraufwand von jährlich etwa 430 Millionen Schilling erfordern. Der Mehraufwand betrifft überwiegend die Verbesserung der Anwartschaft für Jugendliche (200 Millionen Schilling). Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die aktuelle Jugendarbeitslosigkeit sicherlich gerechtfertigt. Die zweite kostenintensive Maßnahme stellt die nunmehr mögliche Verdienstmöglichkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze beim Bezug der Notstandshilfe dar. Diese Regelung kann zu einer Erleichterung für Notstandshilfebezieher führen. Hinsichtlich der im Vorblatt unter Punkt 2 angekündigten Lösung bei der Notstandshilfe (§ 36 Abs. 3 lit. B lit. a) fehlt vermutlich ein Regelungsvorschlag (Textierung Seite 9).

- 2 -

Die Beibehaltung des Versicherungsprinzips durch die Vorlage wird grundsätzlich bejaht, doch sind die Ausnahmebestimmungen von der Arbeitslosenversicherungspflicht in zweifacher Hinsicht enger gefaßt als bisher. Die bisherigen lit. b und c wurden zusammengefaßt, die unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnisse zu einer Gebietskörperschaft etc. beseitigt und die Formulierung enger als die zitierte Bestimmung des ASVG. gefaßt. Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen eine derartige Änderung und Ausweitung der Versicherungspflicht nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz aus.

Jene Bestimmungen, die die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Nebenerwerbsbauern) betreffen (z. 4, § 12 Abs. 6 lit. b, und z. 11 lit. d, § 26 Abs. 4 lit. c, ergeben sich bedauerlicherweise keine neuen Aspekte. Die vorhandene Einheitswertgrenze soll geringfügig von 51.000 Schilling auf 54.000 Schilling angehoben werden. In diesem Zusammenhang verweist die Präsidentenkonferenz erneut auf die Tatsache, daß die vor rund 15 Jahren im AlVG verankerte Relation zwischen Geringfügigkeitsgrenze einerseits und 40.000,- Schilling Einheitswert anderseits seit langem überholt ist. Unter Beibehaltung der damaligen Relation müßte die Einheitswertgrenze bereits über 100.000,- Schilling, bei etwa 125.000,- Schilling, liegen. Dabei wird nicht übersehen, daß in erster Linie die Frage der Bewirtschaftung entscheidend ist und nur im Falle der Bewirtschaftung die Einheitswertgrenze zum Tragen kommt. Beim betroffenen Personenkreis findet die Einheitswertgrenze jedoch große Beachtung, und es wird immer wieder der Wunsch nach einer kräftigen Anhebung dieser Grenze geäußert. Da sich in der Praxis kaum eine bedeutende Änderung des finanziellen Aufwandes ergeben wird, sollte doch eine wesentliche Erhöhung der Einheitswertgrenze vorgenommen werden.

- 3 -

Die weiteren Regelungsbereiche, insbesondere die Gleichstellung der Beihilfenbezieher nach dem AMFG mit jenen des ALVG hinsichtlich der Leistungen der PV, KV und UV sowie administrative Erleichterungen, Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, finden die Zustimmung.

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu z. 1 lit. b (§ 1 Abs. 2 lit. c):

Pragmatisierte Bedienstete öffentlich-rechtlicher Körperschaften waren nach dem Stammgesetz von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen. Seit 1961 wurde von verschiedenen Gruppen, die dienstrechlich den öffentlich-rechtlich Bediensteten gleichgestellt waren, die Forderung erhoben, gleichfalls von der Beitragspflicht ausgenommen zu werden. Mit 1.7.1967 wurden diese Personengruppen auf Grund einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auch ausgenommen.

Der Entwurf sieht nun folgende Änderung vor: Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde stehenden Beamten soll nach der Vorlage weiterhin von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen sein. Dagegen sollen im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung die Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer dieser Gebietskörperschaften oder zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen, künftig in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Dadurch, daß diese Art von privatrechtlichen Dienstverhältnissen nicht mehr als Ausnahmegrund berücksichtigt wird, und dadurch, daß der letzte Halbsatz eine engere Formulierung vorsieht als die zitierte Bestimmung des ASVG. ergibt sich, daß ein neuer Personenkreis in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden soll.

- 4 -

Als konkretes Beispiel sei auf die Beamten der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer verwiesen. Sie unterliegen hinsichtlich der Auflösung eines pragmatisierten Dienstverhältnisses den gleichen Bestimmungen, wie die Beamten des Landes Oberösterreich. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur möglich durch Dienstentsagung oder durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses. In Oberösterreich ist die Gleichstellung eines Beamten der Landwirtschaftskammern mit einem Beamten des Landes Oberösterreich gesetzlich festgelegt. § 44 des Landwirtschaftskammergesetzes sieht in Abs. 3 vor: "Beamte und planmäßige Angestellte der Landwirtschaftskammer sind als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen. Beamte der Landwirtschaftskammer, die als solche auf einem stellenplanmäßigen Posten von Präsidenten berufen werden, sind den landesbeamten dienst- und besoldungsrechtlich sinngemäß gleichzustellen.

In § 44 Abs. 4 heißt es: "Die Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Beamten und Angestellten des Kammeramtes sowie der nachgeordneten Dienststellen werden von der Vollversammlung in Gleichstellung mit den diesbezüglichen Bestimmungen für Beamte und Angestellte des Landes Oberösterreich erlassen".

Die nun vorgeschene Änderung bedeutet eine ungleiche Behandlung von gesetzlich gleichgestellten Personengruppen. Daraus ergeben sich auch Überlegungen in Richtung Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitssatzes.

Da der Entwurf weiterhin vom Grundsatz des Versicherungsprinzipes ausgeht und den Personenkreis der öffentlich-rechtlichen Dienstnehmer zu einer Gebietskröperschaft etc. ausnimmt, ist eine Änderung der bestehenden Regelung sachlich nicht gerechtfertigt. Die Präsidentenkonferenz spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

Zu Z 3 (§ 10):

Die neue Formulierung sollte zu einer Klarstellung führen. Sie ist aber in der vorgeschlagenen Form nicht gerechtfer- tigt. Bisher verlor der Arbeitslose, der sich weigerte, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, "auf die Dauer der Weigerung jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld". Nach der neuen Formulie- rung verliert er den Anspruch auf Arbeitslosengeld bloß für die Dauer von vier Wochen. Er könnte sich darüber hinaus weigern, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Be- schäftigung anzunehmen, ohne als Folge den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren. Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung aus.

Auf Grund von § 10 Abs. 2 kann nach der derzeitigen Rechts- lage in berücksichtigungswürdigen Fällen der Ausschluß vom Bezug des Arbeitslosengeldes auf Antrag vom zuständigen Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes ganz oder teilweise nachgesehen werden. Nach der vorgeschlagenen Neufassung dieser Bestimmung ist vor der Erlassung einer Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes (in jedem Fall) anzuhören. Das könnte zu einem großen Arbei- tsanfall führen, so daß die Präsidentenkonferenz sich für eine Belassung der bisherigen Formulierung ausspricht.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 6 lit. b):

Auf diese Bestimmung wurde bereits in den grundsätzlichen Ausführungen hingewiesen. Es geht hier darum, daß Arbeits- losengeld nur dann gebührt, wenn der Einheitswert eines bewirtschafteten Betriebes die Einheitswertgrenze von nun- mehr 54.000,- Schilling übersteigt. Auf das Mißverhältnis dieses Betrages in Relation zu den Werten bei Einführung dieser Bestimmung wurde bereits hingewiesen. Die Geringfü-

- 6 -

gigkeitsgrenze wurde wohl jährlich angehoben. Die Einheitswertgrenze ist jedoch bisher nur zweimal in bescheidenem Ausmaß angehoben worden.

Über diese grundsätzliche Position hinaus verweist die Präsidentenkonferenz auf eine Auslegung der gegebenen Gesetzeslage, die zu Härten führt:

Auch bei Hälfte Eigentum der Ehegatten wird dem arbeitslos gewordenen Ehegatten die Bewirtschaftung des gesamten Betriebes unterstellt. In diesen Fällen müste jedoch der Einheitswert geteilt werden bzw. eine Einheitswertgrenze von 108.000,- Schilling im Gesetz verankert werden, weil das Einkommen aus dem Betrieb auch jedem der Ehegatten nur zur Hälfte zukommt.

Wird ein Betrieb gepachtet, so sieht § 23 Abs. 3 BSVG vor, daß der Einheitswert um ein Drittel reduziert wird. Diese Regelung hat ihre Ursache darin, daß ein Pachtbetrieb infolge der Leistung eines Pachtschillings ein niedrigeres Einkommen erwirtschaftet. Dieser Tatsache sollte auch im Arbeitslosenversicherungsrecht Rechnung getragen werden.

Die gleichen Überlegungen gelten auch für die korrespondierende Bestimmung beim Karenzurlaubsgeld.

Zu Z 9 (§ 21 a):

Die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes auf drei Monate ist in der Vorlage ausreichend begründet und einsichtig. Es bleibt allerdings unverständlich, warum ein Antrag des Arbeitslosen verlangt wird. Die Präsidentenkonferenz spricht sich für eine amtswegige Vorgangsweise aus, die gerade im Hinblick auf die elektronische Datenverarbeitung und den Datenaustausch möglich erscheint.

Zu Z. 11 (§ 26):

Beim Anspruch auf das Arbeitslosengeld verlängern gemäß § 15 ALVG verschiedene Zeiten den Rahmenzeitraum nach § 14 ALVG. Dies gilt offensichtlich nicht beim Karenzurlaubsgeld. Konkret geht es um jene Fälle, in denen die Mutter längere Zeit unselbstständig erwerbstätig war, dann Landwirtin wurde und infolge der Schwangerschaft die selbständige Erwerbstätigkeit beenden mußte. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes verlängert die Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit die Rahmenfrist, offensichtlich aber nicht beim Karenzurlaubsgeld. Dieser Mangel sollte behoben werden.

Zu Z. 14 (§ 36 Abs. 3 lit. b):

Die lit. a dieser Bestimmung wird durch den Entwurf nicht aufgehoben, obwohl im Vorblatt bei den Lösungen (zweiter Punkt) ein entsprechender Hinweis enthalten ist.

In lit. c entfällt künftig der Hinweis auf das Kapitaleinkommen. Weiterhin ist der Vollverdienst des Ehegatten (Lebensgefährten) oder Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Nicht akzeptabel erscheint, daß weiterhin die selbständige Erwerbstätigkeit berücksichtigt wird, weil dadurch noch kein Hinweis auf ein entsprechendes Einkommen und auf eine Vemeidung einer Notlage gegeben ist. Eine Änderung sollte vorgenommen werden. Eine Präzisierung etwa in Anlehnung an § 140 BSVG, wäre denkbar.

Zu Z. 16 (§ 39 Abs. 3):

Die Zitierung des Meldegesetzes läßt die Meldegesetz-Novelle 1985, die am 1.6.1986 in Kraft tritt, unberücksichtigt. Die Zitierung sollte auf diese Tatsache Bedacht nehmen.

/

- 8 -

Zu Z 23 (§ 61 Abs. 13):

Hier wird die Ausnahme der Lehrlinge von der Beitragspflicht festgelegt. Die Ausnahmebestimmung ist im übrigen unbefriedigend. Für Lehrlinge, die Anspruch auf den niedrigsten Hilfsarbeiterlohn haben, besteht nämlich Beitragspflicht. Manche Kollektivverträge nehmen eine Unterscheidung nach der Altersstufe vor. Ist irgendein Hilfsarbeiterlohn höher als die Lehrlingsentschädigung (etwa vom 15. bis 18. Lebensjahr), so besteht bereits Beitragspflicht. Es müßte demnach auf die Altersstufe Rücksicht genommen werden.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb!